



Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz  
Aktz: L 3 AS 215/22 B ER

Herrn  
Arno Wagener  
Hauptstraße  
67 66871  
Theisbergstege

**Mit Postzustellungsurkunde**

Emst-Ludwig-Platz  
1 55116 Mainz

Ihr Schreiben vom  
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen  
(Bitte stets angeben!)

Telefon  
(0 61 31) 1 41—

Datum

L 3 AS 215/22 B ER 5033

22.11.2022

Beschwerdeverfahren

Arno Wagener./ Jobcenter Landkreis Kusel Sehr geehrter Herr Wagener,  
anliegend erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 22.11.2022 zugestellt.  
Weiter erhalten Sie anliegend eine Abschrift des Schriftsatzes des Jobcenters vom 17.11.2022  
nebst dem Bescheid vom 06.09.2022 zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen Auf Anordnung

Reiter, Justizbeschäftigte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet

Sprechzeiten/Datenschutz:  
Montag - Donnerstag: 9:00-  
12:00 Uhr und 13:30- 15:30  
Uhr Freitag: 9:00 - 13:00

Uhr  
Telefon (Zentrale):  
Telefon: (0 6131)141-0 Telefax:  
(0 61 31) 141-50 00 Internet:

<http://www.jm.rlp.de>  
Verkehrsanbindung:  
Bus bis Haltestelle  
Bauhofstraße/LBBW

Parkmöglichkeit:  
Parkplatz Schloßplatz  
Eingang: Emst-Ludwig-Platz

**BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT**

Aktenzeichen:

L 3 AS 215/22 B ER S 6 AS

692/22 ER



# LANDES SOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren Arno Wagener,

Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Antragsteller und Beschwerdeführer

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat,  
Fritz-Wunderlich-Straße 49 b, 66869 Kusel

- Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat der 3. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz am 22.  
Novem ber 2022 durch

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Curkovic Richter am  
Landessozialgericht Rehbein Richter am Landessozialgericht Hermes

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Speyer vom 18. Oktober 2022 wird zurückgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

3. Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

### Gründe

Die zulässige Beschwerde (§§ 172,173 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist unbegründet. Das Sozialgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat gem. § 142 Abs. 2 Satz 3 SGG auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses.

Im Beschwerdeverfahren haben sich keine Umstände ergeben, die eine davon abweichende Entscheidung begründen könnten. Die im Beschwerdeverfahren direkt eingereichten oder über andere Stellen vorgelegten umfangreichen Schriftsätze des Antragstellers lassen, soweit sie überhaupt sprachlich und sachlich nachvollziehbar sind, weder einen Bezug zum verfahrensgegenständlichen Begehren - der Aushändigung der ihm im Zusammenhang mit der Erstellung eines „Gutachtens“ erfolgten Abschrift des betreffenden „Begutachtungstermins“ - noch die Sinnhaftigkeit dieses Antrags erkennen.

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren war demgemäß mangels Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung abzulehnen (§ 73a SGG i.V.m. § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar (§ 177 SGG).

gez. Curkovic

gez. Rehbein /-

gez. Hermes

beglaubigt:  
(Reiter) Justizbeschäftigte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



# Landessozialgericht Rheinland-Pfalz



Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz

Aktz: L 3 AS 216/22 B ER

Herrn  
Arno Wagener  
Hauptstraße 67  
66871 Theisbergstegen

Mit **Postzustellungsurkunde**

Emst-Ludwig-Platz  
1 55116 Mainz

Ihr Schreiben vom  
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen  
(Bitte stets angeben!)

L 3 AS 216/22 B ER 5033

Telefon  
(0 6 1 3 1) 1 4 1 -

Datum  
22.11.2022

Beschwerdeverfahren

Arno Wagener./. Jobcenter Landkreis

Kusel Sehr geehrter Herr Wagener,

anliegend erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 22.11.2022 zugestellt.

Weiter erhalten Sie anliegend eine Abschrift des Schriftsatzes des Jobcenters vom 17.11.2022 nebst dem Bescheid vom 06.09.2022 zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen  
Grüßen Auf  
Anordnung

Reiter, Justizbeschäftigte  
Urkuhdsbeamtin der  
Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet

Sprechzeiten/Datenschutz:  
Montag - Donnerstag:  
9:00 - 12:00 Uhr und

Telefon (Zentrale):  
Telefon: (0 61 31) 141-0  
Telefax: (0 61 31) 141-50 00

Verkehrsanbindung:  
Bus bis Haltestelle  
Bauhofstraße/LBBW

Parkmöglichkeit:  
Parkplatz Schloßplatz  
Eingang: Emst-Ludwig-Platz

# Landessozialgericht Rheinland-Pfalz

13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 - 13:00 Uhr

Internet: <http://www.lsg.rlp.de>

**BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT**

Aktenzeichen:

L 3 AS 216/22 B ER S 6 AS 693/22



**LANDES SOZIALGERICHT  
RHEINLAND-PFALZ**

**BESCHLUSS**

In dem Beschwerdeverfahren Arno Wagener, Hauptstraße 67,

66871 Theisbergstegen

- Antragsteller und Beschwerdeführer

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat,  
Fritz-Wunderlich-Straße 49 b, 66869 Kusel

- Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat der 3. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz am 22. Novem ber  
2022 durch

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Curkovic Richter am Landessozialgericht  
Rehbein Richter am Landessozialgericht Hermes

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Speyer vom 18. Oktober 2022 wird zurückgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

3. Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

### Gründe

Die zulässige Beschwerde (§§ 173,173 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist unbegründet. Das Sozialgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat gem. § 142 Abs. 2 Satz 3 SGG auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses.

Im Beschwerdeverfahren haben sich keine Umstände ergeben, die eine davon abweichende Entscheidung begründen könnten. Die im Beschwerdeverfahren direkt eingereichten oder über andere Stellen vorgelegten umfangreichen Schriftsätze des Antragstellers lassen, soweit sie überhaupt sprachlich und sachlich nachvollziehbar sind, weder einen Bezug zum verfahrensgegenständlichen Begehren - den Antragsgegner zu verpflichten, ihm für ein Gerichtsverfahren privat in Auftrag zu gebendes Gutachten zwecks Bewertung seiner psychischen Konstitution zu bewilligen

- noch die Sinnhaftigkeit dieses Antrags erkennen.

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren war demgemäß mangels Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung abzulehnen (§ 73a SGG i.V.m. § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

gez. Curkovic

gez. Rehbein

gez. Hermes

beglaubigt:

(Reiter), Justizbeschäftigte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# Landessozialgericht Rheinland-Pfalz



Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz  
Aktz: L 3 AS 217/22 B ER

Theis  
bergst  
egen

**Mit Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Arno Wagener  
Hauptstraße  
67 66871

Emst-Ludwig-Platz  
1 55116 Mainz

Ihr Schreiben vom  
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen  
(Bitte stets angeben!)  
L 3 AS 217/22 B ER 5033

Telefon  
(0 6 1 3 1) 1 4 1 —

Datum  
22.11.2022

Beschwerdeverfahren

Arno Wagener./ Jobcenter Landkreis Kusel

Sehr geehrter Herr Wagener,

anliegend erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 22.11.2022 zugestellt.

Weiter erhalten Sie anliegend eine Abschrift des Schriftsatzes des Jobcenters vom 17.11.2022  
nebst dem Bescheid vom 06.09.2022 zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen  
Grüßen Auf  
Anordnung

Reiter, Justizbeschäftigte  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet

Sprechzeiten/Datenschutz:  
Montag - Donnerstag:  
9:00 - 12:00 Uhr und  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 - 13:00 Uhr

Telefon (Zentrale):  
Telefon: (0 61 31) 141-0  
Telefax: (0 61 31) 141-50 00  
Internet: <http://www.jm.rlp.de>

Verkehrsanbindung:  
Bus bis Haltestelle  
Bauhofstraße/LBBW

Parkmöglichkeit:  
Parkplatz Schloßplatz  
Eingang: Emst-Ludwig-Platz



**BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT**

Aktenzeichen:

L 3 AS 217/22 B ER S 6 AS 694/22



**LANDES SOZI ALGERICHT  
RHEINLAND-PFALZ**

**BESCHLUSS**

In dem Beschwerdeverfahren Arno Wagener, Hauptstraße 67,

66871 Theisbergstegen

- Antragsteller und Beschwerdeführer

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat,  
Fritz-Wunderlich-Straße 49 b, 66869 Kusel

- Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat der 3. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz am 22. Novem ber  
2022 durch

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Curkovic Richter am Landessozialgericht  
Rehbein Richter am Landessozialgericht Hermes

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Speyer vom 18. Oktober 2022 wird zurückgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

3. Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Die zulässige Beschwerde (§§ 172,173 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist unbegründet. Das Sozialgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat gem. § 142 Abs. 2 Satz 3 SGG auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses.

Im Beschwerdeverfahren haben sich keine Umstände ergeben, die eine davon abweichende Entscheidung begründen könnten. Die im Beschwerdeverfahren direkt eingereichten oder über andere Stellen vorgelegten umfangreichen Schriftsätze des Antragstellers lassen, soweit sie überhaupt sprachlich und sachlich verständlich sind, keinen nachvollziehbaren Bezug zum verfahrensgegenständlichen Begehren

- der Gewährung nicht näher bezeichneter, gegenwärtig noch benötigter Leistungen aus einem Antrag vom 27. Januar 2021 - erkennen. Sie sind ungeeignet den geltend gemachten Anspruch hinreichend zu konkretisieren und einen Anordnungsgrund glaubhaft zu machen.

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren war demgemäß mangels Erfolgsaussicht der Beschwerde abzulehnen (§ 73a SGG i.V.m. § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

gez. Curkovic

gez. Rehbein <sup>a1</sup> S

gez. Hermes